

Vereinsstatuten

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Musiklager Seeland“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz am Wohnort des Präsidenten.

2. Zweck

Der Verein bezweckt die Durchführung eines Musiklagers für den Nachwuchs der Stammvereine (gemäss Liste im Anhang).

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über

- Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden, im Minimum aber 25 Franken und im Maximum 50 Franken betragen.
- Beiträge der Lagerteilnehmer
- Beiträge von Gemeinden, Burgergemeinden und Kirchgemeinden
- Spenden, Schenkungen und Naturalgaben
- Erlös aus Veranstaltungen
- Kapitalerträge

4. Mitgliedschaft

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche Person werden, die als Lagerleiter oder Ortsvertreter im Musiklager Seeland mitwirkt.

Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung an den Präsidenten gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit durch die Generalversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

8. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich in der zweiten Jahreshälfte statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder 30 Tage zum voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Anträge an die Generalversammlung müssen 10 Tage vor der Versammlung in schriftlicher Form dem Vorstand zugestellt sein.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- d) Beschluss über das Jahresbudget
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f) Behandlung der Ausschlüssen
- g) Anträge der Mitglieder
- h) Aufnahme neuer Stammvereine

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.

9. Der Vorstand

Der Vorstand (OK) besteht aus mindestens drei Personen (Präsident, Vizepräsident, Kassier).

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind.

10. Die Revisoren

Die Generalversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren.

11. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn die Hälfte der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn die Hälfte aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Stammvereine.

15. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 25. März 2013 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Der Vorsitzende:

Theo Martin

Der Protokollführer:

Martin Rösch

Anhang: Liste der Stammvereine

Anhang zu den Statuten des Vereins Musiklager Seeland

Stammvereine

Stand: bei Gründung am 25. März 2013

Bellmund/Sutz-Lattrigen

Erlach

Gals

Meinisberg

Mett-Madretsch

Mörigen-Ins

Orpund

Port

Safnern

Scheuren

Siselen